



**BG BAU**

Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft

**Bezirksverwaltung München  
- Hochbau -**

Gesetzliche Unfallversicherung  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Korrespondenzadresse:  
**80267 München**

Hausanschrift:  
**Loristraße 8  
80335 München**  
Tel.: 089 12179-0  
Fax: 089 12179-516  
E-Mail: mb-7@bgbau  
Internet: www.bgbau.de

## **Merkblatt für den Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen**

### **1 Allgemeines**

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie erfasst alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmer, die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus bzw. Teile davon errichten, umbauen, instand halten, ausbessern, modernisieren oder abbauen einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

**Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.**

### **2 Der Bauherr als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten**

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus (dazu gehören u. a. Familienangehörige sowie Bekannte, Nachbarn und Kollegen), **so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer)** und hat alle Verpflichtungen eines Unternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu erfüllen (siehe dazu Nr. 4). Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (§ 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

### **3 Was sind Bauarbeiten?**

Bauarbeiten sind alle Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.

Hierzu zählen Arbeiten zum Neu-, Um-, Aus- oder Anbau, insbesondere Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-,

Verputzer-, Installations-, Schreiner-, Maler-, Fliesen- und Bodenlegerarbeiten. Hierunter fallen auch Abbruch-, Erd- und Bodenkultivierungsarbeiten. Als Eigenbauarbeiten sind auch die Arbeitsleistungen zur Erschließung und Kultivierung des Geländes sowie die Herrichtung der Wirtschaftsanlagen anzusehen.

### **4 Pflichten des Bauherrn als Eigenbauunternehmer**

Der Eigenbauunternehmer hat gegenüber der Berufsgenossenschaft alle Verpflichtungen eines Unternehmers. Insbesondere hat er

- die Bezeichnung des Bauvorhabens (Baugegenstand),
- die Baustellenanschrift,
- den Baubeginn und das Bauende,
- die Namen der bei den Eigenbauarbeiten beschäftigten Helfer,
- deren geleistete Arbeitsstunden,
- die Namen der beauftragten gewerbsmäßigen Unternehmen

anzugeben.

Hinsichtlich der durch Hilfskräfte geleisteten Stunden kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 SGB VII), sofern keine, nicht rechtzeitige oder nur unvollständige Angaben gemacht werden. Die Berufsgenossenschaft setzt fachkundige Betriebsprüfer ein, die bei Verstoß gegen die Meldepflicht das Bauvorhaben besichtigen und die Angaben im Wege der Schätzung feststellen.

Bei Verstößen gegen die Melde- oder Nachweispflicht kann ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängt werden.

Der Eigenbauunternehmer ist ferner verpflichtet,

- die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (siehe dazu Nr. 11),
- den durch die Berufsgenossenschaft festgesetzten Beitrag zu zahlen (siehe dazu Nr. 10) und
- Arbeitsunfälle zu melden (siehe dazu Nr. 9).



## 5 Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Grundsätzlich sind alle Personen, die der Bauherr als (abhängige) Hilfskräfte in arbeitnehmerähnlicher Form zu den Eigenbauarbeiten heranzieht, gleichgültig, ob sie kurz- oder langfristig, gegen Entgelt oder unentgeltlich beschäftigt werden, **kraft Gesetzes** gegen Arbeitsunfall versichert. Zu diesen Hilfskräften gehören auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Nachbarn und Kollegen.

Bei Helfern, die im Rahmen einer kurzfristigen Gefälligkeitsleistung oder als unternehmerähnliche Personen tätig werden, kann dieser **Versicherungsschutz in Ausnahmefällen ausgeschlossen sein**. Eine Entscheidung über den Versicherungsschutz dieser Personengruppen kann nur in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und gesamten Umstände der Mithilfe getroffen werden.

Ausgenommen von dem gesetzlichen Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sind der Bauherr selbst und sein Ehegatte (siehe dazu Nr. 6).

## 6 Freiwillige Versicherung des Bauherrn und seines Ehegatten

Während die bei den Bauarbeiten mithelfenden Personen grundsätzlich kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert sind, kann dem Bauherrn bzw. seinem Ehegatten Versicherungsschutz nur auf Antrag gewährt werden. Bei Bedarf ist ein schriftlicher Antrag formlos zu stellen. Die für die freiwillige Versicherung maßgebende Vorschrift entnehmen Sie bitte dem Auszug aus der Satzung (siehe dazu Nr. 12).

## 7 Versicherungsschutz und Zuständigkeit bei Bauvorhaben, für die Fördermittel nach dem Wohnraumförderungsgesetz bewilligt sind

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bewilligt wurden, besteht für alle im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich mithelfenden Personen einschließlich des Bauherrn und des Ehegatten grundsätzlich beitragsfreier gesetzlicher Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII.

Diesen Unfallversicherungsschutz gewähren die zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die Gewährung anderer Fördermittel, Aufwendungsdarlehen oder Mittel, die durch einen öffentlichen Kreditgeber zur Verfügung gestellt werden, begründet **keine** beitragsfreie gesetzliche Unfallversicherung.

## 8 Versicherungsschutz und Leistungen

### 8.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird gewährt für

**Arbeitsunfälle** = Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erleidet,

und für

**Wegeunfälle** = Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Baustelle ereignen.

### 8.2 Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Leistungen für

- Heilbehandlung
- Maßnahmen zur Erleichterung der Verletzungsfolgen
- Arbeits- und Berufsförderung

Unabhängig hiervon sind Geldleistungen an den Verletzten oder an Hinterbliebene zu zahlen. Die Geldleistungen richten sich bei mithelfenden Personen nach dem Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Unfall eingetreten ist (Jahresarbeitsverdienst).

Sachschäden und Ansprüche auf Schmerzensgeld deckt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ab.

## 9 Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle, die bei Bauarbeiten beschäftigte Personen erleiden, sind innerhalb von drei Tagen der Berufsgenossenschaft mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden, falls der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als drei Tagen zur Folge hat. Diese Vordrucke erhält der Bauherr auf Antrag von der Berufsgenossenschaft.

Tödliche Arbeitsunfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 55 der Satzung).

## 10 Beiträge

Der Beitrag für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres (§ 167 i. V. m. § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) und dem Beitragsanteil für den internen Lastenausgleich (§§ 176 Abs. 1 Nr. 2, 153 Abs. 4 SGB VII, §§ 26a, 57 Abs. 1 der Satzung).



## 10.1 Arbeitsentgelt

Das für die Berechnung der Beiträge maßgebliche Arbeitsentgelt wird nach der Zahl der von den Versicherten für die nicht gewerbsmäßige Bauarbeit geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird der 3380. Teil der Bezugsgröße bestimmt (§ 156 SGB VII). Dies gilt auch bei unentgeltlicher Tätigkeit.

Die Bezugsgröße für die Sozialversicherung wird jährlich von der Bundesregierung festgelegt.

## 10.2 Gefahrklasse

Nach § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII und dem Gefahrtarif unserer Berufsgenossenschaft gilt für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten eine einheitliche **Gefahrklasse (2008 = 44,7)**

## 10.3 Interner Lastenausgleich

Die BG BAU hat einen Solidarausgleich zwischen ihren eigenen, unterschiedlich belasteten Gewerbezweigen (incl. nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) durchzuführen, damit eine Entlastung durch andere Unfallversicherungsträger (= externer Lastenausgleich) erfolgen kann. Die Beiträge werden ohne Berücksichtigung der Gefahrklassen in den Unternehmen (incl. Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten) umgelegt (§ 153 Abs. 4 SGB VII), also nur über die maßgeblichen Entgelte berechnet.

## 10.4 Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung im Zuständigkeitsbereich der BG BAU ist regional unterschiedlich (maßgeblich ist der Ort des Bauvorhabens).

Deshalb ist hier eine Beispielsberechnung nicht möglich.

Konkrete Beitragszahlen erfragen Sie bei den auf Seite 1 angegebenen Bezirksverwaltungen oder finden Sie im Internet unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de).

# 11 Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für alle Unternehmer (auch bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten) sowie für die ihnen helfenden bzw. von ihnen beschäftigten Personen.

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen zu schaffen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Diese müssen ausreichende Kenntnisse besitzen, um die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen zu können.

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Unternehmer hat bei Bauarbeiten den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe.

Bei Erdarbeiten sind Erd- und Felswände so abzuböscheln oder zu verbauen, dass Beschäftigte nicht durch Abrutschen der Massen gefährdet werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Standsicherheit während aller Bauzustände gewährleistet ist, die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen erhalten bleibt und das Betreten der Baugruben/Gräben erst nach Sicherstellung der Standsicherheit der Wände erlaubt ist.

Absturzsicherungen sind an Treppenläufen ab 1 Meter, an übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 Meter Höhe erforderlich. Ausgenommen davon sind Arbeiten an und auf Dachflächen, bei denen die maximale Absturzhöhe 3 Meter beträgt. Nur beim „Mauern über die Hand“ (Gesicht zur Absturzkante) und bei Arbeiten an Fenstern beträgt der zulässige Grenzwert 5 Meter. Absturzsicherung ist z. B. dreiteiliger Seitenschutz; Auffangeinrichtungen sind Fanggerüste und Auffangnetze. Für kurzzeitige Tätigkeiten ist auch die Verwendung von Sicherheitsgeschirren (Anseilschutz) möglich, sofern tragfähige Anschlagpunkte vorhanden sind.

Dachfanggerüste für Arbeiten auf Dächern mit mehr als 20 Grad Neigung müssen eine geschlossene Schutzwand haben (Brettabstand bzw. Maschenweite bei Netzen max. 10 cm), die von der Traufkante mindestens 0,70 m entfernt ist und sie um 0,80 m überragt. Der Gerüstbelag darf nicht tiefer als 1,5 m unter der Traufkante liegen.

Öffnungen in Decken und an bis zum Fußboden reichenden Öffnungen in Außenwänden sind gegen das Hinein- oder Abstürzen von Personen zu sichern.

Elektrische Freileitungen im Handbereich oder Schwenkbereich von Geräten sind vor Beginn von Arbeiten im Einvernehmen mit dem Elektroversorgungsunternehmen abzuschalten, abzudecken oder abzuschränken. Errichten, Ändern und Instandsetzen elektrischer Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Weiteres ist den für Bauarbeiten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen. Diese können bei der Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 17 oder § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR gerechnet werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft auch private Baustellen besichtigen.

Nach der Baustellenverordnung ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden,

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der staatlichen Behörde für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle anzuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Für bestimmte Baustellen, deren Einrichtung ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko darstellen, ist ein geeigneter und weisungsbefugter Koordinator zu bestellen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

## 12 Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

### § 62 Freiwillige Versicherung

(1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind nicht versichert. Sie können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die gleiche Einschränkung gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV. Die Berufsgenossenschaft kann diesbezüglich eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.

(3) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Mindestversicherungssumme ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Bezugsgröße West). Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

(4) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 a nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse. § 26 a gilt entsprechend. Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

(5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben. Sie erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine neue Anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Die freiwillige Versicherung erlischt außerdem mit Beendigung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten; die Beendigung ist unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für Umfang und Beginn der Leistungen gilt § 50 der Satzung entsprechend.

(7) Eine Versicherung nach §§ 45 ff. der Satzung erstreckt sich auch auf nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (Eigenbauarbeiten).

#### Allgemeiner Hinweis:

Falls Sie aktuelle oder weitergehende Informationen benötigen, rufen Sie uns an oder schauen ins Internet. Dort finden Sie auch den vollständigen Satzungswortlaut (Kommunikationsdaten → siehe Seite 1 oben).